

brandpack ist eine Dienstleistungsabteilung der LEUNISMAN GMBH, nachfolgend: Design-Agentur genannt.

Diese Geschäftsbedingungen sollen für den Auftraggeber und die Design-Agentur die Grundlage für eine förderliche Zusammenarbeit bilden, die im kreativen, künstlerischen Bereich weit mehr als auf sonstigen geschäftlichen Gebieten Voraussetzung für zufriedenstellende Arbeitsergebnisse ist.

## 1. Honorar

### 1. 1.

Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Stundensätzen der Design-Agentur. Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig. Sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die Design-Agentur Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer sowie ggf. anfallenden Beiträgen zur Künstlersozialversicherungskasse zu entrichten sind.

### 1.2.

Gesondert berechnet werden:

- a) Leistungen, die über den mit dem Auftraggeber ursprünglich abgestimmten Projektumfang hinausgehen; diese Leistungen werden dann aufgabenspezifisch nach den Stundensätzen der Design-Agentur abgerechnet;
- b) anfallende Fremdkosten wie z. B. Druckvorlagen (digitale Typo-Ausarbeitungen, digitale Retuschen, Farbvorlagen), Programmierungen, jede Form datentechnischer Umsetzung, Fotoshootings, Illustrationen, Fremdsprachenübersetzungen, Lektorat, Lithos, Druck, Identitätsrecherchen, Namensentwicklungen, es sei denn, dass Fremdkosten hier aus bestimmten Gründen bereits kalkuliert sind; die Fremdkostenbelege liegen den Abrechnungen der Design-Agentur bei;
- c) für das administrative Handling der Leistungen gemäß b) berechnet die Design-Agentur ein Servicefee in Höhe von 15 % auf die Nettofremdkosten;
- d) Kosten für die juristische Prüfung von Ähnlichkeits- und Tiefenrecherchen und Namen-/Markenentwürfen hinsichtlich ihrer Schutzfähigkeit und etwaiger entgegenstehender Schutzrechte Dritter;
- e) Reise-, Kurier und Datenübertragungskosten.

## 2. Urheber- und Nutzungsrechte

Das Urheberrecht eines Werkes bleibt bei dem, der es geschaffen hat. Übertragen werden können nur die Nutzungsrechte. Dazu räumt die Design-Agentur als Urheber oder Inhaber der Rechte dem Kunden weltweite Verwertungs- oder Nutzungsrechte ein.

Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) der Design-Agentur sind als persönliche, geistige Schöpfungen durch das Urhebergesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Ohne Zustimmung der Design-Agentur dürfen ihre Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig.

Die Werke der Design-Agentur dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.

Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung des Honorars.

Wiederholungsnutzungen (Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen

(z. B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig. Sie bedürfen der Einwilligung der Design-Agentur.

Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der Design-Agentur.

Über den Umfang der Nutzung steht der Design-Agentur ein Auskunftsanspruch zu. Die Design-Agentur hat nicht das Urheberrecht an den von ihr verwendeten Typographien. Die Design-Agentur hat an diesen Typographien ein auf ihre Tätigkeit bezogenes Nutzungsrecht erworben. Die von der Design-Agentur in den Projekten verwendeten Typographien dürfen der Auftraggeber und von ihm beauftragte Erfüllungsgehilfen (z.B. Druckereien) nur projektbezogen und nicht auf andere Art und Weise nutzen. Verstoßen der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Erfüllungsgehilfe gegen diese Regelung, stellt der Auftraggeber die Design-Agentur von Schadensersatzansprüchen des Urhebers der Typographien frei.

### 3. Nutzungsrechte Dritter

#### 3.1.

Die Design-Agentur versichert nach bestem Wissen und Gewissen, dass von ihr entsprechend des Auftrags erarbeitete Leistungen ohne fremdes Vorbild entwickelt werden. Ebenfalls nach bestem Wissen und Gewissen tritt die Design-Agentur dafür ein, dass aufgrund eigener Erkenntnisse die von ihr erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Eine Verpflichtung zur Durchführung von Recherchen nach national oder international registrierten Schutzrechten Dritter besteht nicht.

#### 3.2.

Es obliegt dem Auftraggeber, im Einzelfall verbindlich zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Leistungen gegen Rechte Dritter verstoßen oder Entwürfe gesetzlich schützen zu lassen.

#### 3.3.

Der Auftraggeber stellt die Design-Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Design-Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat.

### 4. Haftungen/Termine

#### 4.1.

Soweit sich nachstehend nicht etwas anderes ergibt, sind weitergehende als die in den vorstehenden Ziffern genannten Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen.

Die Design-Agentur haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an den Vertragsgegenständen selbst entstanden sind. Insbesondere haftet die Design-Agentur nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers und für Ansprüche Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten Dritter nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 3.

#### 4.2.

Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Design-Agentur beruht. Dies gilt ferner dann nicht, wenn die Design-Agentur eine vertragswesentliche Pflicht verletzt.

#### 4.3.

Soweit die Haftung der Design-Agentur auf Schadensersatz nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wie Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten, Ansprüche aus Produzentenhaftung und weiteren Anspruchsgrundlagen.

#### 4.4.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für abdingbare gesetzliche Ansprüche wie solche auf Grundlage des Produkthaftungsgesetzes.

#### 4.5.

Soweit die Haftung der Design-Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Design-Agentur.

## 4.6.

Die Design-Agentur übernimmt keine Haftung für Terminverzögerungen, die vom Auftraggeber veranlasst oder verursacht sind. Als solche Verzögerungen gelten insbesondere Änderungswünsche, die verspätete Anlieferung von Unterlagen oder durch den Auftraggeber veranlasste Arbeitsunterbrechungen.

## 4.7.

Soweit die Design-Agentur auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet sie nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Design-Agentur, stellt er die Design-Agentur von der Haftung frei.

## 5. Vertraulichkeit

### 5.1.

Die Design-Agentur verpflichtet sich, über sämtliche Informationen, die nicht frei zugänglich oder bereits bekannt sind, insbesondere auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die der Design-Agentur im Zusammenhang mit der Projektbearbeitung für den Auftraggeber, gleich in welcher Form, zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren.

### 5.2.

Die Design-Agentur verpflichtet sich gleichermaßen, die erlangten Kenntnisse weder selbst in irgendeiner Form im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebs zu verwerten noch die erlangten Kenntnisse unbefugten Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen.

### 5.3.

Weiter verpflichtet sich die Design-Agentur, Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsabreden mit allen Mitarbeitern zu vereinbaren, die für den Auftraggeber im Zusammenhang mit der Projektbearbeitung tätig werden. Entsprechendes gilt auch für die Einschaltung freier Mitarbeiter.

### 5.4.

Die Design-Agentur wird alle vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen nach Beendigung der Projektarbeit auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers an ihn zurückgeben.

### 5.5.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit verliert ihre Gültigkeit 24 Monate nach Beendigung der Projektarbeiten.

## 6. Ankauf von Leistungen

### 6.1.

Soweit die Design-Agentur zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten zusätzlich Fremdleistungen in Anspruch nimmt, werden diese regelmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eingekauft.

### 6.2.

Wenn dies nicht der Fall sein sollte, insbesondere in Bereichen, die nicht zum Tätigkeitsbereich der Design-Agentur gehören, etwa juristische Einschätzungen, Ähnlichkeitsrecherchen für Marken-/Namensentwürfe, wissenschaftliche Ausarbeitungen o. ä. wird die Design-Agentur sich auf die Abgabe einer Empfehlung beschränken. Ein Vertrag wird in solchen Fällen direkt zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Lieferanten geschlossen.

## 7. Prüfung gelieferter Unterlagen

### 7.1.

Für die Untersuchung der gelieferten Vertragsgegenstände gelten die Vorschriften entsprechend den §§ 377 HGB. Insbesondere wird der Auftraggeber alle Reinzeichnungen, auch elektronische Daten, Maßzeichnungen, Modelle u. ä. hinsichtlich der Vermaßung und sachlichen Richtigkeit prüfen, ehe diese Unterlagen in die Produktion gehen, und etwaige Fehler durch die Design-Agentur beseitigen lassen. Die Prüfung der Richtigkeit durch den Auftraggeber umfasst auch alle Texte inklusive Fremdsprachenübersetzung.

### 7.2.

Werden die Leistungen der Design-Agentur nicht innerhalb von fünf Tagen nach Zugang der Leistungen vom Auftraggeber abgelehnt, gelten die Leistungen als angenommen.

### 7.3.

Lehnt der Auftraggeber die Abnahme als nicht vertragsgemäß ab, ist die Design-Agentur verpflichtet, unter Berücksichtigung der von dem Auftraggeber gegebenen Vorgaben die erforderlichen Nachbesserungen unverzüglich vorzunehmen. Derartige Nachbesserungen werden dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt.

### 7.4.

Die Design-Agentur haftet jedoch nicht für Mängel, die auf Angaben des Auftraggebers beruhen.

## 8. Fremdes Layout-Bildmaterial

Aus Einfachheitsgründen verwendet die Design-Agentur in den Layoutphasen mitunter fremdes Bildmaterial aus Zeitschriften oder von Bildarchiven, um die Ideen auf schnellstem Wege zu konkretisieren. Da die Design-Agentur nicht über die Nutzungsrechte derartiger Bilder verfügt, ist es dem Auftraggeber deshalb nicht gestattet, Bilder von Layouts zu nutzen, es sei denn, es besteht bereits eine vertragliche Vereinbarung.

## 9. Teilnahme an Pitches

Für die Teilnahme an Pitches steht der Design-Agentur ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Design-Agentur für die Pitches sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die Design-Agentur nach dem Pitch keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die dort präsentierten Unterlagen und deren Inhalt, im Eigentum der Design-Agentur. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Design-Agentur zurückzugeben.

Werden die im Zuge eines Pitches eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung der Kommunikationsaufgaben nicht in von der Design-Agentur gestalteten Designmitteln/Packagings verwertet, so ist die Design-Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Design-Agentur nicht zulässig.

## 10. Einhaltung von Terminen

Die Design-Agentur bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Design-Agentur eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Design-Agentur. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz aus Verzug besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Design-Agentur.

Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern

der Design-Agentur – entbinden die Design-Agentur von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber der Design-Agentur alle zur Untersuchung oder Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen.

## 11. Maße und Farben

Die gestalterischen Entwürfe können Größenverhältnisse und Maße nur im Sinne einer Darstellung der gestalterischen Ideen zeigen. Die gezeigten Farben stellen die farblichen Möglichkeiten in der Layouttechnik dar. Es handelt sich somit u. U. um Farben, die in der späteren Produktion nicht völlig verbindlich realisiert werden können.

## 12. Abwerbungsverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von der Design-Agentur abzuwerben oder ohne Zustimmung von der Design-Agentur anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlungen verpflichtet sich der Kunde, ein von der Design-Agentur der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

## 13. Sonstiges

Die Design-Agentur darf den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Die Design-Agentur darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

## 14. Schlussbestimmungen

### 14.1.

Entgegenstehende oder von den vorstehenden Regelungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen vom Auftraggeber werden von der Design-Agentur nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn die Design-Agentur den Bedingungen vom Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Bereits bestehende schriftliche vertragliche Vereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

### 14.2.

Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

### 14.3.

Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hannover vereinbart.

### 14.4.

Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsvorschriften des EGBGB. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.